

Bewertungskriterien für gemeinsam finanzierte EfA-Verfahren

Stand: 31.01.2025



Kürzel	Kriterium	"Nachweis"/ Punkte	Anmerkung
M 1	Rollout-Bereitschaft	Eigenerklärung Anbieter, die u. a. enthält, dass Pilotierung in Kommunen mind. zwei anderer Länder erfolgt ist.	Pilotierung i. S. technische Anbindung des dortigen Fachverfahrens oder der Übermittlung der Antragsdaten, im Echtbetrieb
M 2	Einfache Anbindung/ zügiger Roll-Out und Betriebsaufnahme	Eigenerklärung Anbieter, dass Anbindungsprozess strukturiert und dokumentiert ist, als Voraussetzung für eine zügige Anbindung.	Bereitstellung der Dokumentationsunterlagen
M 3	EfA-Mindestanforderungen	Eigenerklärung Anbieter	Ohne Bereich "Datenaustauschstandard"
M 4	Tatsächliches Nachnutzungsinteresse	Mind. 8 Länder, dokumentiert über bestehende Verträge oder aktuelle (nicht älter als 3 Monate) Interessensbekundung über den elektronischen Marktplatz oder behelfsweise als Lol.	8 Interessensbekundungen als Mindestkriterium, Bepunktung als Qualitätskriterium (Q 4). Kriterium zielt auf Nutzung von insgesamt 9 Ländern (8 plus Betreiber-Land)
M 5	Betriebs- und Supportstruktur	Eigenerklärung Anbieter, dass Anforderungen der AG RaBe gemäß aktueller Beschlusslage im IT-PLR eingehalten werden.	Für nicht verpflichtende Vorgaben, die in der Hand des Anbieters liegen, soll deren Erreichung skizziert werden.
M 6	Anforderungs- und Änderungsmanagement	Eigenerklärung Anbieter, dass Änderungsmanagement eingerichtet und Weiterentwicklung i. S. gesetzliche Regelungen wird gesichert.	Nachnutzende Länder müssen Anforderungen einbringen können.
M 7	IT-Sicherheit	Eigenerklärung Anbieter, dass Anforderungen nach §2 ITSIVPV erfüllt werden.	Gemäß ITSIV-PV sind Onlinedienste unmittelbar angebunden, wenn sie technische Schnittstelle zum Nutzerkonto haben.
Q 1	Nutzerpotential	Berechnung nach Quantilen und vergleichende Bewertung. Kleiner 40. Quantil: 0 Pkt., 40. - 80. Quantil: 5 Pkt., größer 80. Quantil: 10 Pkt.	Als Potenzialwert wird die durchschnittliche Antragszahl für die Verwaltungsleistung(en) des EfA-Verfahrens in den letzten 5 Jahren deutschlandweit herangezogen (ggf. Hochrechnung). Nachvollziehbare Darstellung der Berechnung. Berechnung getrennt für Bürger- und für Unternehmensleistungen, Zusammenführung in der Gesamtbetrachtung.
Q 2	Once Only-Relevanz SDG-VO Art. 14	0 Punkte: nicht relevant 10 Punkte: relevant	Die Anforderung „Once-Only-Fähigkeit“ ergibt sich aus Art. 14 SDG-VO und betrifft die Verfahren gemäß Anhang II und die Verfahren aus den vier Richtlinien 2005/36/EG, 2006/123/EG, 2014/24/EU und 2014/25/EU.
Q 3	Nutzungsinteresse	0 Punkte: Mehr als 8 Interessensbekundungen über Marktplatz oder als Lol. 5 Punkte: Mehr als 4 Verträge geschlossen und mehr als 4 Interessensbekundungen. 10 Pkt. Mehr als 8 Verträge geschlossen	
Q 4	Once Only-Möglichkeit i. S. d. Registermodernisierung	0 Punkte: Keine Möglichkeit 5 Punkte: Dienst bietet Möglichkeit, erforderliche Register noch nicht. 10 Punkte: Dienst und Register bieten Möglichkeit, die damit praktisch genutzt werden kann.	Ziel ist die Anbindung der EfA-Verfahren an die Register, damit Antragsteller Daten nicht erneut eintragen müssen, sondern diese maschinell aus dem Register bereitgestellt werden. In der Praxis wird erwartet, dass nicht alle Onlinedienste und alle Register zeitgleich Daten austauschen bzw. empfangen können. Daher soll ein Anreiz geschaffen werden, Online-Dienste möglichst schnell "once only-ready" zu machen.
Q 5	Ende-zu-Ende-Digitalisierung/ Effizienzsteigerung	0: (ausschließliche) Übermittlung der Antragsdaten in nicht maschinenlesbarem Format (z.B. pdf, E-Mail) bzw. in maschinenlesbarem Format (z. B. XML) ohne bereitgestellte Validierungsmöglichkeit (XSD, Validierungsschema, Schnittstellenbeschreibung o.ä.) 5: Übermittlung der Antragsdaten in maschinenlesbarem Format unter Verwendung eines Fachstandards (XÖV) oder einer XML-Datei (z. B. XDatenfeld, XFall) mit Validierungsmöglichkeit (XSD, Validierungsschema, Schnittstellenbeschreibung o.ä.) 10: relevanter Anteil an Fachverfahren der mitnutzenden Länder binden die Ende-zu-Ende-Schnittstelle an (z.B. Flächendeckung der anbindenden FV in der Nachnutzungsallianz)	Die Bewertung der Anbindung der Fachverfahren ist eine Einzelfall-Entscheidung. Der Anbieter muss darlegen, wie viele Fachverfahren mit welchen Marktanteilen es gibt und welche davon die Schnittstelle angebunden haben.
Q 6	Beschluss FachMK	Ja: 10 Punkte, Nein: 0 Punkte	Dient dem Nachweis des fachlichen Interesses und der Zielsetzung, die digitale und die fachliche Verantwortung zu verzahnen.